



Satzung der Stadt Trostberg  
über  
Sondernutzungen  
(Sondernutzungssatzung)

mit  
Gebührenverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht .....	3
§ 3 Erlaubnisantrag .....	3
§ 4 Erlaubnis .....	4
§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen .....	4
§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis; nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen .....	4
§ 7 Anzeigepflicht .....	5
§ 8 Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht .....	5
§ 9 Haftung .....	5
§ 10 Gebührenerhebung .....	5
§ 11 Gebührenschuldner .....	6
§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenschuld .....	6
§ 13 Fälligkeit der Gebühren .....	6
§ 14 Gebührenfreiheit .....	6
§ 15 Erstattung .....	6
§ 16 Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße) .....	7
§ 17 Übergangsregelung .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	7
GEBÜHRENVERZEICHNIS ZU § 10 ABS. 2 DER SONDERNUTZUNGSSATZUNG .....	8

# **Satzung der Stadt Trostberg über Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadt Trostberg erläßt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende Satzung:

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 26.07.2001, gültig ab 01.01.2002  
(Amtsblatt Nr. 295 vom 22.12.2001)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf folgenden öffentlichen Straßen:

1. Gemeindestraßen,
2. sonstige öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege in der Baulast der Stadt Trostberg,
3. Bundes-, Kreis- und Staatsstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten,
4. öffentliche Anlagen und Plätze und sonstige, dem Gemeingebrauch dienende Flächen und deren Bestandteile.

## **§ 2 Sondernutzung, Erlaubnispflicht**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf. Bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen gelten als öffentlich-rechtliche Sondernutzungen. Unter Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Straßen zu – vorwiegend – Verkehrszwecken zu verstehen.

## **§ 3 Erlaubnisantrag**

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist rechtzeitig und vollständig mit Angaben über Art, Ort, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt einzureichen. Soweit erforderlich, sind zur Erläuterung Pläne und Skizzen vorzulegen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist dem Antrag regelmäßig ein Situationsplan (2-fach) beizufügen.

## **§ 4 Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit, unbestimmte Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine erteilte Erlaubnis gilt bei einer Gesamtrechtsnachfolge des Erlaubnisinhabers oder einem Geschäfts- bzw. Grundstücksübergang fort.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird eine Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile, insbesondere Gebäudesockel, Vordächer, Licht- und Luftschächte, Balkone und Markisen,
2. bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen (Schaukästen, Auslagen, Kioske u.a.),
3. bauaufsichtlich genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Automaten, Verkaufseinrichtungen bis zu einer Ausladung von 15 cm,
4. Sondernutzungen, die durch Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung ersetzt werden,
5. Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere die Belange des Verkehrs, dies erforderlich machen.

## **§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis; nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn die Sondernutzung dem öffentlichen Interesse widerspricht,
2. wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt für

1. das Lagern und Nächtigen,
2. das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen,
3. für das Betteln in jeglicher Form.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles dem Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des Gemeindegrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung gebührt.

(4) Die Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für den Widerruf der Erlaubnis, wenn die dort genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung von öffentlichen Straßen keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

### **§ 8 Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht**

(1) Der zur Sondernutzung Berechtigte ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten seine Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen.

(2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des zur Sondernutzung Berechtigten vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist.

### **§ 9 Haftung**

(1) Der zur Sondernutzung Berechtigte haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Sachen und Einrichtungen, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der zur Sondernutzung Berechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

### **§ 10 Gebührenerhebung**

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Kostensatzung zu entrichten.

(2) Für die erlaubte, unerlaubte und erlaubnisfreie Sondernutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, werden diese nach Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkungen auf die Straße bzw. den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

(5) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.

(6) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt je Festsetzung 10,00 Euro.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

1. wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung, ansonsten mit dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung. Sie endet mit Ablauf der Erlaubnis bzw. mit der endgültigen Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 13 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren sind die weiteren Fälligkeiten in dem Bescheid festzusetzen.

(2) Dem Gebührenschuldner kann auf Antrag gestattet werden, jährlich wiederkehrende Gebühren durch eine einmalige Zahlung in Höhe des 25fachen Jahresbetrags abzulösen, sofern das Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

(3) Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Höhe des Betrages zuzumuten ist.

### **§ 14 Gebührenfreiheit**

Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei.

### **§ 15 Erstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so werden die zuviel bezahlten Gebühren erstattet. Endet die Sondernutzung jedoch ohne Kenntnis der Stadt (§ 7), erfolgt eine Erstattung nur auf Antrag. Dieser muß bis spätestens 31.12. des Jahres, für das Gebühren entrichtet wurden, bei der Stadt eingehen. Wurden wiederkehrende Gebühren durch eine Einmalzahlung abgelöst, scheidet eine Erstattung aus. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten (Geldbuße)**

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 a FStrG kann i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz von 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186), mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 1 ohne erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht,
2. die mit der Sondernutzung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

### **§ 17 Übergangsregelung**

(1) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse gelten im Rahmen dieser Satzung weiter. Ansonsten verlieren sie ihre Gültigkeit.

(2) Das Gebührenverzeichnis nach § 10 Abs. 2 gilt für Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, erst ab 01.01.1999. In diesen Fällen findet bis 31.12.1998 noch das Gebührenverzeichnis der bisherigen Sondernutzungssatzung vom 20.11.1980 Anwendung.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen vom 20.11.1980 außer Kraft.

Trostberg, 28.07.1998  
Stadt Trostberg

Heinze  
1. Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
zu § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung

Nr. Nutzungsart	Gebühr in Euro	
	jährlich	sonstig

**1. Leitungen (Kreuzungen)**

Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch)  
mit Zubehör

bis 15 cm Durchmesser	10 - 20	einmalig	250 - 500
bis 30 cm Durchmesser	12 - 24	einmalig	300 - 600
über 30 cm Durchmesser	15 - 30	einmalig	375 - 750

**2. Leitungen (Längsverlegungen)**

Leitungen aller Art (über- und unterirdisch)  
mit Zubehör  
je angefangene 50 m

bis 15 cm Durchmesser	20 - 40	einmalig	500 - 1.000
bis 30 cm Durchmesser	24 - 48	einmalig	600 - 1.200
über 30 cm Durchmesser	30 - 60	einmalig	750 - 1.500

**3. Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten usw.)**

3.1 Informationsstände (auch mit Verkaufsbetrieb)  
je angefangenen m<sup>2</sup> in Anspruch  
genommener Verkehrsfläche

je angefangenen Tag  
1 - 6

3.2 Kioske, Verkaufswägen,  
Verkaufsstände, Imbissstände, sonstige  
Abgabe von Waren  
je angefangenen m<sup>2</sup> in Anspruch  
genommener Verkehrsfläche

25 - 150  
je angefangenen Monat  
2,50 - 15

3.3 Automaten, Schaukästen usw.

20 - 75

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstig
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen (Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze usw.) je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche		je angefangene Woche 0,50 - 1
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten	10 - 60	je angefangenen Monat 1 - 6
3.6	Plakatständer, Hinweistafeln, Preistafeln, Werbetafeln, sonstige Werbeeinrichtungen usw. je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	10 - 30	je angefangenen Monat 1 - 3
3.7	Markisen, Vordächer, Gesimse, Erker usw. mit einer Auskragung von mehr als 30 cm in den Luftraum über der öffentlichen Verkehrsfläche		
	bis 5 m <sup>2</sup>	10 - 25	einmalig 250 - 625
	über 5 m <sup>2</sup>	20 - 50	einmalig 500 - 1.250
3.8	Kontrollschächte, Kellerschächte, Rampen, Treppen, sonstige Überbauungen je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	5 - 10	einmalig 125 - 250
3.9	Über- und Unterführungen privater Wege (Kreuzungen)	25 - 100	einmalig 625 - 2.500
<b>4.</b>	<b>Sonstige Nutzungen</b>		
4.1	Straßencafés usw. je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche		je Saison 5 - 15

Nr. Nutzungsart	Gebühr in Euro	
	jährlich	sonstig
4.2 Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art (Straßenfeste, Musikdarbietungen, Autoschauen, Ausstellungen, Werbefahrzeuge, Märkte usw.), künstlerische Darbietungen		je angefangenen Tag 10 - 750
4.3 Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen		je angefangenen Tag 10 - 750
4.4 Präsentation von Waren je angefangenen m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	5 - 15	je angefangenen Monat 0,50 - 1,50
4.5 Lautsprecherwerbung, Verteilung von Handzetteln usw., für wirtschaftliche Zwecke		je angefangenen Tag 10 - 25
4.6 Fahrradständer	10	
4.7 Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung		je angefangenen Tag 5
4.8 Abstellen von Wohnmobilen und Nutzung zu Wohnzwecken für mehrere Tage		je angefangenen Tag 2,50
4.9 Nutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind	5 - 150	0,50 - 2.500